

# Bekanntmachung

der Gemeinde Taufkirchen

## über die 7.Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18, „Sondergebiet Photovoltaik Bichl“ im Parallelverfahren

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 23.03.2023 beschlossen, den Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Bichl“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich des Ortsteiles Bichl. Folgende Flurnummern der Gemarkung Zeiling sind betroffen: 551 und 558/1. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Bichl“ sowie deren Begründungen, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **20.03.2024** bis zum **22.04.2024** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn, Zimmer Nr. 12 zu den Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie zusätzlich Donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Begründung und Umweltbericht i.d.F. vom 23.03.2023 mit Bewertung und Umweltauswirkungen zu

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Deswegen sind die Wasser- und Nährstoffkreisläufe des Bodens und seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften besonders zu schützen. Die wesentlichsten bodenökologischen Funktionen sind die Bodenbildung, der Grundwasserschutz und die Abflussregulation.

### Bestand

Gemäß Bodenkarte (1:25000) sind im Planungsgebiet fast ausschließlich Braunerden und Parabraunerden aus Lösslehm vorherrschend.

Das Planungsgebiet fällt von Süden nach Norden um ca. 1,25m (487.50 üNN auf 486.25 üNN). Im Westen grenzt direkt an das Planungsgebiet eine Böschung an, die von 485 üNN auf 475 üNN fällt. Das Grundstück ist nicht versiegelt und wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Altlasten sind aus dem Planungsbereich nicht bekannt. In der näheren Umgebung befinden sich Bodendenkmäler, auf die im Punkt 3.7 detailliert eingegangen wird.

### Baubedingte Auswirkungen

Der Boden wird während der Bauphase beeinträchtigt. So wird der Oberboden und Teile der unteren Bodenhorizonte im Bereich der Zaunfundamente, Trafostationen und Energiespeicheranlagen beansprucht und abgetragen, mit der Folge, dass dort die bodenökologischen Funktionen verändert werden oder verloren gehen. Durch Baumaschinen, Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baumaterial und der Errichtung der Haltekonstruktionen kommt es zu einer Bodenverdichtung bzw. zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung des Unterbodens durch das Rammen der Haltekonstruktionen. Da es sich im Wesentlichen um geringe Eingriffe handelt, sind baubedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.



#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Anlage einer extensiven Wiese zwischen den Reihen der Photovoltaikanlage und die Anlage von Grünstrukturen haben positive Auswirkungen auf den Boden und die bodenökologischen Funktionen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden entfällt. Dies hat auf den Boden und die bodenökologischen Funktionen keine Auswirkungen, so dass anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

#### Ergebnis

Auf Grund der geringen Eingriffe in die Bodenstruktur sind baubedingt Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit und anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

#### Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichsten Funktionen des Schutzguts sind die Grundwasserdargebotsfunktion und die Grundwasserneubildungsfunktion. Beim Schutzgut Wasser sind die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen, sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

#### Bestand

Die Grundwasserfließrichtung verläuft voraussichtlich nach Norden in Richtung Inn. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet, das Trinkwasserschutzgebiet Taufkirchen, befindet sich westlich von Taufkirchen. Hier besteht jedoch nicht die Gefahr einer Beeinflussung. In Form von Fließgewässern existieren im Planungsgebiet keine Oberflächengewässer. Östlich des Plangebietes verläuft der Frauendorfer Bach (Gallenbach). Hier ist jedoch nicht von einer Beeinflussung auszugehen, so dass das Schutzgut Oberflächengewässer nicht betroffen ist.

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen, Baustraßen und Lagerplätze zu einer kurzfristigen Verdichtung des Bodens. Die Verdichtung vermindert das Rückhaltevolumen des belebten Bodens. Die gesamte Fläche wird durch Haltekonstruktionen, Zaunfundamente und Technikgebäude geringfügig versiegelt. Es kommt nur zu einer geringen Reduktion und Einschränkung der Grundwasserneubildung, so dass die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen sind.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auf der gesamten Fläche wird durch Haltekonstruktionen, Zaunfundamente und Technikgebäude nur geringfügig versiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser kann nach wie vor versickert werden. Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche bleibt bestehen, so dass die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gering sind.

#### Ergebnis

Auf das Schutzgut Wasser sind bau-, anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

#### Schutzgut Flora und Fauna

Bei den Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund. Vor allem der Erhalt und Schutz der Lebensräume hat eine besondere Funktion für Tiere und Pflanzen. Daraus abgeleitet sind also vor allem die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen.

#### Bestand

Das Plangebiet besteht aus einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Es gibt keine Bestandsvegetation. Es handelt es sich um einen anthropogen geprägten Lebensraum mit intensiver Nutzung. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist auf der Fläche keine Biotopfunktion vorhanden und die reale Vegetation weicht stark von der potentiell natürlichen Vegetation ab. Die potentiell natürliche Vegetation bezeichnet die Vegetation, die sich aufgrund der natürlichen Umweltbedingungen entwickeln würde, wenn der Mensch die derzeitige Nutzung beenden würde und die Vegetation die Zeit fände, sich bis zu ihrem Klimaxstadium zu entwickeln. In dem Gebiet würde sich ein Waldmeister-Buchenwald entwickeln.

Im näheren Umkreis des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche stellt einen potentiellen Lebensraum für Feldbrüter dar. Deswegen wurde im Frühjahr 2023 vom Umweltplanungsbüro Scholz eine Erfassung der Feldvögel durchgeführt (vgl. Kartierbericht vom 20.12.2023). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde einmalig eine landende Feldlerche auf der Ackerfläche östlich der Vorhabensfläche nachgewiesen. Ein weiteres, aber wahrscheinliches Revier, wurde in der offenen Feldflur, südlich der Gemeindeverbindungsstraße in größerer Entfernung zur Vorhabensfläche ermittelt (> 350 m).



In dem schmalen, aufgelockerten Waldstreifen auf der Hangkante wurden die beiden Arten Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Star (*Sturnus vulgaris*) mit jeweils einem Brutrevier erfasst. Im Rahmen der Bestandserfassung 2023 wurden innerhalb des zu prognostizierenden Einflussbereiches des Wirkraums des Vorhabens keine Feldvögel mit Brutrevieren festgestellt. Das mögliche Revier der Feldlerche auf dem östlich angrenzenden Acker und das weiter südöstlich liegende Revier befinden sich außerhalb einer möglichen Kulissenwirkung, die potenziell von der geplanten PV-FFA ausgehen kann.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der einmaligen Beobachtung einer landenden Feldlerche am 16.04.2023 auf der östlich angrenzenden Ackerfläche um kein aktuelles Brutrevier handelt, da hier an allen anderen Begehungen keine Singflüge von Feldlerchen registriert werden konnten. Zudem würde sich das Revier in über 150 m Entfernung zur geplanten PV-Anlage befinden.

Die beiden Arten Star und Goldammer gelten nicht als Kulissenmeider und können außer bei dem Aufbau der Anlage, vorhabensbedingt mit angehender Sicherheit nicht betroffen sein.

#### Baubedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Da die Ackernutzung aufrecht erhalten wird kommt es zu keinem Verlust an Vegetationsflächen. Durch die Anlage der Module kommt es baubedingt zu keinem Verlust an Vegetationsflächen und zu keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Vogelarten, so dass für das Schutzgut Flora und Fauna allenfalls nur geringe baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auf lange Sicht hin kommen durch die geplante Eingrünung, durch die artenreiche Weise und die Ausgleichsfläche weitere Biotopstrukturen im Plangebiet hinzu, so dass sich dadurch die Artenvielfalt erhöht. Deswegen ist für das Schutzgut Flora und Fauna anlage- und betriebsbedingt ebenfalls nur zu einer geringen Beeinträchtigung zu erwarten.

#### Ergebnis

Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind für das Schutzgut Flora und Fauna Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

### Schutzgut Klima und Luft

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten, sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Vor diesem Hintergrund ist die Durchlüftungsfunktion, die Luftreinigungsfunktion und die Wärmeregulationsfunktion zu berücksichtigen

#### Bestand

Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist Südwest bis West. Es befinden sich keine Gehölzbestände auf dem Gelände, so dass die Funktion der Luftreinhaltung nicht erfüllt ist. Die Fläche liegt in keinem wichtigen Belüftungskorridor. Die Ackerfläche dient im Moment der Kaltluftproduktion.

#### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es in der Luft zeitweise zu einer Anreicherung mit Staub und Verkehrsabgasen kommen. Insgesamt sind baubedingt jedoch geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Module kann es zu einer Reduktion der Windgeschwindigkeit kommen. Bei Realisierung der Planung wird jedoch klimaneutraler Strom produziert, so dass anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten sind.

#### Ergebnis

Im Ergebnis sind bau-, anlage- und betriebsbedingt Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

### Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist vor allem die Gesundheit und das Wohlbefinden der ansässigen Bevölkerung zu nennen. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind als Schutzziele insbesondere das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen.

Es geht sowohl um den Schutz vor schädlichen Einwirkungen, insbesondere Lärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubimmissionen, um die Sicherung geeigneter Erholungsmöglichkeiten und um die Sicherung der Wohnumfeldqualität.

#### Bestand

Die nächsten Anwohner befinden sich in einer Entfernung ca. 35 bzw. 45 m westlich und südlich der geplanten Anlage. Vor Planungsbeginn wurden die Anwohner bereits in die Planung eingebunden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat keine direkte Erholungsfunktion.



#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase entstehen kurzfristig Lärm und Abgase. Auf Grund der Entfernung und der topografischen Lage (unterhalb der Böschung) sind die Anwohner durch die geplante Photovoltaikanlage jedoch nicht beeinträchtigt. Auch der bestehende Feldweg kann weiter ohne Einschränkungen genutzt werden. Aus diesen Gründen ist baubedingt mit einer geringen Belastung für die Bevölkerung zu rechnen.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Neuanlage der Photovoltaikanlage wird die vorhandene Fußwegverbindung nicht beeinträchtigt. Es kommen neuen Landschaftselemente in Form von Gehölzpflanzungen und Ansaaten hinzu, so dass anlage- und betriebsbedingt mit geringen Auswirkungen auf den Menschen zu rechnen ist.

#### Ergebnis

Insgesamt ist die Intensität der hier aufgezeigten Belastungen gering, so dass für die Bevölkerung und insbesondere deren Gesundheit keine negativen Konsequenzen zu erwarten sind. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen daher als gering einzustufen.

#### Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume.

#### Bestand

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Unterbayerisches Hügellands und der Isar-Inn-Schotterplatten (D65) in der Untereinheit D53 Alzplatte. Die Alzplatte ist größtenteils mit Löss überdeckt. Im Norden fällt die Alzplatte mit einer markanten Geländestufe zur Niederterrasse des Inns ab. Die Alzplatte besteht aus einer bis zu 40 Meter hohen Schotter-schicht, die von einer mehrere Meter starken Löss- und Lösslehmdecke überzogen ist. Die unmittelbare Umgebung wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch ein Waldstück im Norden geprägt.

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden sich im Plangebiet vor allem visuelle Veränderungen vollziehen, da auf der Fläche Module errichtet werden. Die landwirtschaftliche Nutzung wird jedoch beibehalten, so dass baubedingt mit mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen ist.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Zeit wird die Freiflächenphotovoltaikanlage durch den östlichen Grünstreifen und die Ausgleichsfläche zusätzlich eingegrünt. Unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft.

#### Ergebnis

Das Plangebiet wird durch die Eingrünung in die Landschaft integriert. Somit sind die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgebiet Landschaft als mittel und die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als gering einzustufen.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteilen von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

#### Bestand

Südlich des Plangebiets befindet sich das Bodendenkmal D-1-7840-0200 und im Norden das Baudenkmal D-1-83-145-5 (Kapelle).

Bodendenkmal D-1-7840-0200 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

Baudenkmal D-1-83-145-5 Kapelle bei Bichl 1

#### Baubedingte Auswirkungen

Durch die Nähe zum Bodendenkmal wird die Bauphase der PV-Anlage mit dem Denkmalamt abgestimmt. Das Baudenkmal Kapelle ist auf Grund der vorhandenen Topografie nicht beeinträchtigt. Aus diesen Gründen ist baubedingt mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu rechnen ist.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### Ergebnis

Es sind baubedingt geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### - Bestandserfassung der Feldvögel zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen vom 20.12.2023 des Umwelt-Planungsbüro Scholz.

Im Rahmen der Bestandserfassung 2023 wurden innerhalb des zu prognostizierenden Einflussbereiches des Wirkraums des Vorhabens keine Feldvögel mit Brutrevieren festgestellt. Das mögliche Revier der Feldlerche auf dem östlich angrenzenden Acker und das weiter südöstlich liegende Revier befinden sich außerhalb einer möglichen Kulissenwirkung, die potenziell von der geplanten PV-FFA ausgehen kann.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse

<https://www.gemeinde-taufkirchen.eu/unsere-gemeinde/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung>

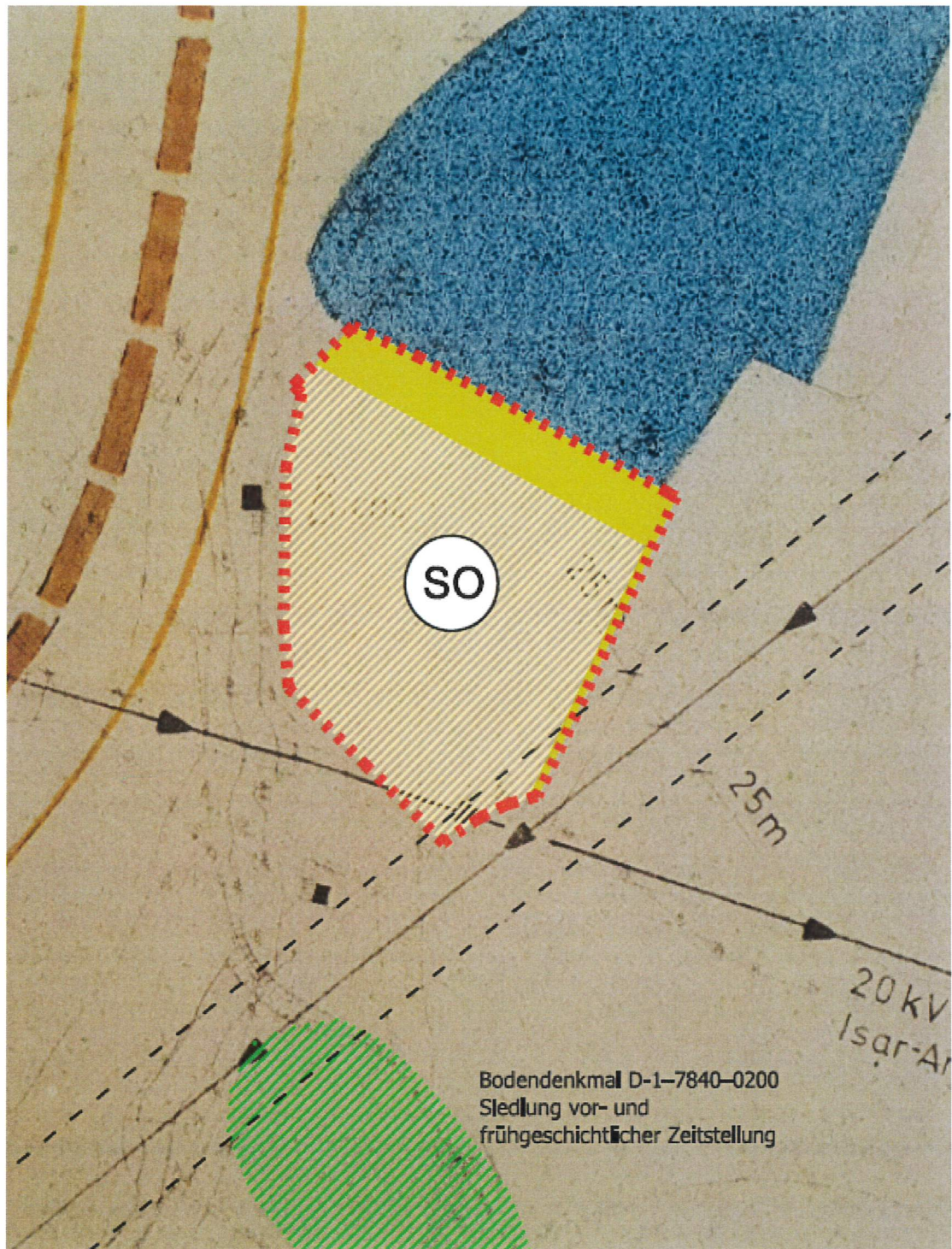
oder <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zu finden.

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

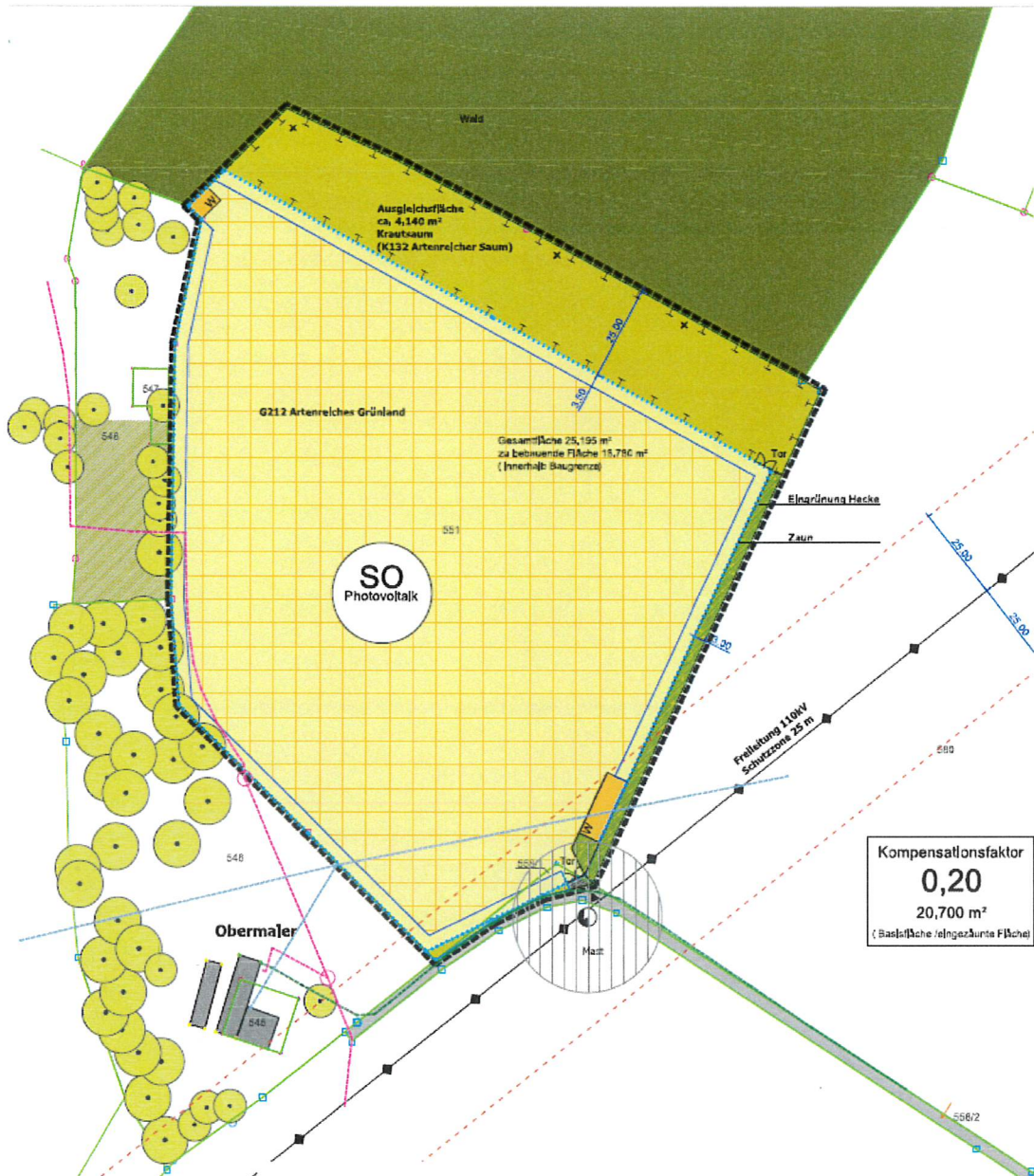


## Bereich 7. Änderung Flächennutzungsplan





# Bereich Bebauungsplan Nr. 18



Kraiburg a. Inn, 12.03.2024

Gemeinde Taufkirchen

  
Alfons Mittermaier  
1. Bürgermeister



Seite 7 von 7

Angeheftet am: 12.03.2024

Abgenommen am: 23.04.2024